



Richtlinien zur Gewährung eines Modernisierungszuschusses zur Reduzierung von gewerblichen Leerständen in der Innenstadt und Altstadt von Büdingen

Präambel

Die Stadt Büdingen ist ein Mittelzentrum im Wetterauskreis mit stetigem Bevölkerungszuwachs und jahrhundertealter Gebäudesubstanz in der Altstadt. Aktuell und besonders durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und den Folgen des starken Hochwassers 2021 sind Leerstände insbesondere in der historischen Altstadt anzufinden. Um die lokale Attraktivität zu erhöhen, hat sich die Stadt Büdingen entschlossen aus Mitteln des Landes Hessen auf Basis der Mietpreisförderung gemäß der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte vom 10.07.2023, StAnz. 2023 S. 950, (RL), Teil I, Nr. 2.5 für Geschäftsansiedlungen in der Innenstadt einen befristeten Mietzuschuss zu gewähren.

Zweck des Modernisierungszuschusses

- Der Zuschuss dient der Unterstützung der Modernisierung, Instandsetzung oder Erhaltung von gewerblichen Immobilien in der Alt- und Innenstadt, welche zur Attraktivierung des Angebotes beitragen.
- Dies gilt auch für eine Zwischennutzung, die der Attraktivierung der Innenstadt dient, vorausgesetzt, der Aufwand dafür steht in einem angemessenen Verhältnis zur Zwischennutzung.
- Ziel ist, durch eine Attraktivierung der Immobilien zu einer Attraktivierung gegenüber Neuvermietungen bzw. auch zu einer optischen Verbesserung der Innenstadt beizutragen. dauerhaft Leerstände durch neue, interessante oder innovative Angebote zu beleben.
- Bezuschusst werden Modernisierungsmaßnahmen eines bestehenden Ladenlokals oder einer ähnlichen Immobilie mit öffentlichem Zugang im Erdgeschoß bis zum 31.12.2024 mit einer Unterstützung von 50% der Modernisierungskosten bis zu einem maximalen Betrag von 10.000 Euro.

Förderbedingungen

- Die Förderbedingungen gelten entsprechend den weiteren Erläuterungen im Anhang

Kontaktangaben:

Firma

Name Antragssteller:in

Adresse

Ort/ Postleitzahl

Telefon

E-Mail

Homepage

Kurzbeschreibung der Geschäftstätigkeit

Adresse möglicher Leerstände

Höhe der Nettokaltmiete (falls bekannt)



Kurze Erläuterung der Wirkung der Maßnahme auf die Innenstadt/Altstadt von Büdingen und die Attraktivierung der Immobilie (max. 2.000 Zeichen):

Einverständniserklärung

- Ich bin mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bewilligung des Mietzuschusses einverstanden.
- Ich bin mit der Veröffentlichung von Text- und Bildmaterial im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Projektdokumentation durch den Fördergeber einverstanden.

Wünschen Sie eine Anzahlung und Schlussabrechnung nach erfolgter Rechnungsstellung?

- Ja
- Nein

Beantragen Sie einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn?

- Ja
- Nein

Fördergebiet Innenstadt und Altstadt von Büdingen:



 Projektgebiet



Anhang

Fördergegenstand und Förderempfänger, Art und Umfang der Zuwendung

- Die Räumlichkeiten dienen der Ansprache eines Publikumsverkehrs (z.B. über Schaufenster oder einen entsprechenden funktionalen Eingangsbereich). Der Geschäftszweck beinhaltet ausdrücklich Publikumsverkehr. Auch Maßnahmen an der Außenfassade können unterstützt werden.
- Zu Modernisierungsmaßnahmen gehören u.a. optische Verbesserungen, Renovierungen, neues Ladenmobiliar, Modernisierung, Einbau von Sanitäranlagen, energetische Sanierungen, Beleuchtung, Beheizung/Klimatisierung, Infrastruktur der Telekommunikation/Versorgung mit schnellem Internet, Schaffung von Lagerflächen und weiteren, für Geschäftszwecke geeigneten oder erforderlichen Räumlichkeiten.
- Die Gewährung des Zuschusses ist auf Immobilien im Gebiet der Innenstadt und der Altstadt beschränkt (siehe Karte im Anhang).
- Bei der Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Der maximale Umfang von De-minimis-Beihilfen beträgt 300.000 Euro in den letzten drei Steuerjahren. Antragsteller haben anzugeben, ob sie in diesem Zeitraum De-minimis-Fördermittel und in welcher Höhe erhalten haben.

Allgemeine Förderbedingungen

- Für das Objekt muss eine genehmigte gewerbliche Nutzung bzw. entsprechende Nutzungsänderung vorliegen. Diese sind schriftlich bei Antragsstellung nachzuweisen. Die Nachweise können nachgereicht werden, eine Zahlung des Zuschusses findet erst ab dem Datum des Nachweises statt, kann aber rückwirkend gewährt werden. Der Zuwendungsbescheid gilt dann als Bestätigung für einen vorgezogenen Maßnahmenbeginn. Die Modernisierungsmaßnahme kann dabei erst nach dem bestätigten vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgen. Bereits begonnen oder beendete Modernisierungsmaßnahmen können nicht gefördert werden.
- Gegebenenfalls: Für die Modernisierungsmaßnahme ist eine Beurteilung bzw. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde vorzulegen.
- Wird innerhalb des Bewilligungszeitraumes (bis 31.12.2024) und 3 Jahre danach eine Nutzungsänderung mit einer damit verbundenen Aufgabe der Nutzung als gewerbliche Immobilie bewilligt, können der Modernisierungszuschuss vollumfänglich zurückgefordert werden.
- Die Förderzusage ist vorbehaltlich dem erfolgten Zuwendungsbescheid für die Stadt Büdingen aus dem Förderprogramm „Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte. Zukunft Innenstadt – Innenstadtbudget“ und dem verabschiedeten Haushalt der Stadt Büdingen für das Jahr 2024.
- Ein Anspruch der Antragstellerin auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Magistrat im Rahmen der hier dargelegten Kriterien und auf Basis einer Empfehlung der Stabsstelle für Wirtschaftsförderung.
- Die Stadt Büdingen ist als Zuwendungsgeber gemäß den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK) jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.
- Für die Antragstellung hat der/die Antragsteller:in Angebote bzw. Rechnungen von Architekten und/oder Handwerksbetrieben einzureichen. Im Falle von Angeboten müssen die Rechnungen nachgereicht werden. Zu viel zugesagte Beträge müssen zurückbezahlt werden. Um diese zu vermeiden, ist auch eine Abschlagszahlung und nach erfolgter Modernisierung eine Endabrechnung möglich.



- Eigenleistungen sind nicht förderbar.
- Bei Presseverlautbarungen, auf Internetseiten u. ä. ist auf die finanzielle Hilfe aus der „Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte“ hinzuweisen.
- Bei Bauschildern ist die Förderung des Landes und der Stadt Büdingen auszuweisen und die aktuellen Logos abzubilden.

Kein Rechtsanspruch

- Ein Anspruch der Antragstellerin auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadtverwaltung Büdingen im Rahmen der hier dargelegten Kriterien.

Im Vorfeld wird empfohlen sich bei der Wirtschaftsförderung oder durch diese Beauftragte Dritte zu den oben genannten Fragen beraten zu lassen.